

2 StR

Karlsruhe, den 31. Mai 2012

2 StR

2 StR

Dienstliche Erklärung:

Am 8. Mai 2012 um 20.26 Uhr schickte ich eine Mail an den Vorsitzenden des Senats, der über die Ablehnungsgesuche in o.g. Verfahren zu entscheiden hatte, Herrn RiBGH Dr. Appl. Darin bat ich um Mitteilung, wann der Senat zu entscheiden gedenke, und ggf. um einen gewissen zeitlichen Aufschub, damit ich meine dienstliche Erklärung vom 4. April 2012 ergänzen könne. Mit Mail vom 9. Mai, 15.47 Uhr, teilte mir Herr Dr. Appl mit, dass meine Mail bei ihm erst am Nachmittag eingegangen sei und der Senat bereits am Vormittag entschieden habe. Dies gibt mir nunmehr Anlass, zur vollständigen Information der Verfahrensbeteiligten meine ursprüngliche dienstliche Erklärung im Wege des § 30 StPO zu ergänzen.

1. Die Umstände, die ich mitzuteilen habe, betreffen Vorgänge rund um die Abgabe der dienstlichen Erklärungen in o.g. Verfahren; sie belegen, dass der Dienstherr weiter massiv auf den Ausgang von (Zwischen-)Entscheidungen in o.g. Verfahren Einfluss zu nehmen versucht.

Nach Ablehnung von Richtern in o.g. Verfahren sind dienstliche Erklärungen abgegeben worden. Meine Erklärung vom 4. April 2012 ist erst tags darauf zu den Akten gelangt und sodann an die Verfahrensbeteiligten verschickt worden. Am nächsten Arbeitstag, also Dienstag, 10. April 2012, hat die Präsidialrichterin des Bundesgerichtshofs gegen 16.00 Uhr bei der Geschäftsstelle des 2. Strafsenats angerufen und mitgeteilt, der Präsident des BGH habe angeordnet, ihm die von den Richtern des 2. Strafsenats abgegebenen dienstlichen Erklärungen vorzulegen. Dass von irgendeinem Mitglied des Senats eine Zustimmung eingeholt worden sei (was auch nicht geschehen ist), erwähnte sie gegenüber der Beamtin der Geschäftsstelle nicht. Auf die Einwendung der Beamtin, sie möge sich zunächst an den Vorsitzenden des Senats wenden, entgegnete sie vielmehr, dies sei nicht erforderlich; der Präsident benötige die

